

927

Vertraulich.

Freitag, 27. Mai 1960.

Anerkennung neuer  
Staaten in Afrika.

Politisches Departement. Antrag vom 23. Mai 1960 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes  
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Kongostaat, die Föderation Mali, die Republik Madagaskar und Somalia (gegebenenfalls auch das bisherige Britisch-Somali-land) werden auf den Zeitpunkt hin, an dem sie ihre Unabhängigkeit erlangen, vom Bundesrat anerkannt.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, Glückwunschschaften vorzubereiten, die anlässlich der Unabhängigkeitsproklamation vom Bundespräsidenten an die Staats- bzw. Regierungschefs der genannten Staaten zu richten sind.

Protokollauszug an das Politische Departement (20 Ex.), an das Volkswirtschaftsdepartement (4 Ex.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Chrosu*

p.B.15.11.Cong./Mali/Madag/Somalia.-PO/GT/CR/mb

Bern, den 23. Mai 1960

VERTRAULICHAusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tAnerkennung neuer  
Staaten in Afrika

- I. Im Laufe der Monate Juni und Juli 1960 werden in Afrika vier (eventuell sogar fünf) neue unabhängige Staaten entstehen. Es sind dies der Kongostaat, die Föderation Mali, die Republik Madagaskar und Somalia (ev. auch das bisherige Britisch-Somali-land). Für den Bundesrat stellt sich die Frage ihrer Anerkennung.

Nachstehend zunächst einige Angaben über die bisherige Entwicklung dieser Territorien :

1. Kongostaat (Etat du Congo)

(2'345'000 km<sup>2</sup> Oberfläche, 13,3 Millionen Einwohner).

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war das Riesengebiet des Kongobeckens noch völlig unerschlossen. Der englische Forscher Stanley erreichte 1877 die Kongoquellen. Leopold II, König der Belgier, erkannte als erster die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Erschliessung des Gebiets und organisierte zur Regelung der damit verbundenen Probleme 1876 in Brüssel eine geographische Konferenz. Anlässlich der von Bismarck einberufenen Berliner Konferenz von 1884/85 wurden die Hoheitsrechte des belgischen Königs über das Kongogebiet von allen Teilnehmerstaaten anerkannt. So kam es 1885 zur Proklamation des Kongo-Freistaats (Etat indépendant du Congo). 1908 wurden die königlichen Hoheitsrechte auf vertraglichem Wege auf Belgien übertragen und der Belgische Kongo (Congo Belge) geschaffen. Er nahm unter der belgischen Verwaltung einen starken Aufschwung und zeichnete sich während langer Zeit durch seine innere Stabilität aus.

- 2 -

Seit einigen Jahren macht sich indessen die Unrast der afrikanischen Völkerschaften auch im Kongo bemerkbar. Nach anfänglichem Zögern sah sich die belgische Regierung genötigt, dem Freiheitsstreben durch rasch aufeinanderfolgende Konzessionen und Versprechungen Rechnung zu tragen. Am 13. Januar 1959 stellte König Baudouin dem Kongo grundsätzlich die Unabhängigkeit in Aussicht. Hierauf legte der belgische Kolonialminister am 14. Oktober 1959 ein Programm für eine stufenweise Vorbereitung der Unabhängigkeit vor. Aber die Ereignisse überstürzten sich; anlässlich der Konferenz am runden Tisch, an der sich vom 21. Januar bis zum 20. Februar 1960 in Brüssel Vertreter der belgischen Regierung und der politischen Gruppierungen der Kongobevölkerung zusammenfanden, wurde beschlossen, die Emanzipationsprozedur abzukürzen und auf den 30. Juni 1960 den unabhängigen Kongostaat (Etat du Congo) zu proklamieren. Das belgische Parlament hat diesen Beschlüssen inzwischen zugestimmt.

## 2. Föderation Mali (Fédération du Mali)

(1'401'000 km<sup>2</sup> Oberfläche, ca. 6 Millionen Einwohner).

Seit dem 18. und 19. Jahrhundert waren die Gebiete von Senegal und Sudan in Westafrika in den französischen Herrschaftsbereich gelangt. 1840 wurde der Senegal, 1904 der französische Sudan als "territoires" des französischen Kolonialreichs organisiert. Nach dem zweiten Weltkrieg erhielten beide Gebiete im Zuge einer zunehmenden Emanzipation die Selbstverwaltung innerhalb der "Union Française". Anlässlich der Umwandlung der "Union" in die "Communauté Française" bei Errichtung der Fünften Republik entschied sich die Bevölkerung der beiden Gebiete in der Abstimmung vom September 1958 in Anwendung von Art. 78 der neuen französischen Verfassung zum Verbleib in der "Communauté". Beide Gebiete schlossen sich in der Folge zu einer Föderation zusammen. Der dafür gewählte Name geht auf das legendäre Kaiserreich Mali zurück, das seit dem Mittelalter während Jahrhunderten weite Gebiete Westafrikas beherrscht, zu denen auch die heutigen Territo-

./.

- 3 -

rien Senegal und Sudan gehörten. Im September 1959 gaben die Regierungen von Senegal und Sudan dem "Conseil exécutif de la Communauté" ihren Beschluss bekannt, als Föderation Mali von dem in der französischen Verfassung vorgesehenen Recht auf Unabhängigkeit Gebrauch zu machen. Die französische Regierung erklärte sich damit grundsätzlich einverstanden. Um aber der Föderation Mali (und anderen Gebieten) den Verbleib in der "Communauté" auch nach Erlangung der staatlichen Souveränität zu ermöglichen, erwies es sich als erforderlich, vorerst die französische Verfassung abzuändern. Das zu diesem Zweck eingeleitete Verfahren ist, nachdem zwischen der französischen Regierung und den Regierungen von Senegal und Sudan am 4. April 1960 ein entsprechendes Uebereinkommen getroffen worden war, schon weit fortgeschritten. An einer erfolgreichen Durchführung der Verfassungsrevision, die den Weg zu einer Auflockerung der "Communauté" ebnet, ist kaum mehr zu zweifeln. Sobald sie beendet ist, wird die Föderation Mali - möglicherweise schon im kommenden Juni - ihre volle staatliche Souveränität (mit der Befugnis, diplomatische Missionen zu empfangen und zu entsenden und sich um die Mitgliedschaft in der UNO zu bewerben) erlangen.

### 3. Republik Madagaskar (République Malgache)

(592'000 km<sup>2</sup> Oberfläche, über 5 Millionen Einwohner).

Die Insel Madagaskar wurde um 1500 vom Portugiesen Diego Diaz entdeckt. Bereits im 17. Jahrhundert wurde sie zum Ziel französischer Kolonisationsversuche. Doch konnte die französische Herrschaft erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts, nach vorausgegangenen mehrjährigen Kämpfen mit einer einheimischen Dynastie, gefestigt werden. Im Jahre 1895 wurde über Madagaskar nach einer bewaffneten Expedition unter General Duchesne ein französisches Protektorat errichtet. Einem erneuten Aufstand im nächsten Jahr folgte schliesslich die Umwandlung in eine Kolonie.

Nach mehr als fünfzigjähriger friedlicher Entwicklung kam es im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg zu einer Erhebung.

./.

- 4 -

Sie wurde zwar blutig niedergeschlagen; doch liess sich das Streben nach Emanzipation nicht mehr aufhalten. Bereits 1947 erhielt Madagaskar eine erste gesetzgebende Versammlung und in der Folge eine eigene Regierung.

Das weitere Fortschreiten auf dem Wege zur Eigenstaatlichkeit verlief parallel zur Entwicklung in der Föderation Mali. In der Abstimmung vom September 1958 entschied sich die Bevölkerung zum Verbleib in der "Communauté". Auch hier machte sich aber bald der Wunsch nach vollständiger Souveränität im Rahmen der umzugestaltenden "Communauté" geltend. Am 2. April 1960 wurde hierüber zwischen den Regierungen Frankreichs und Madagaskars Uebereinstimmung erzielt; die bei diesem Anlass unterzeichneten Verträge stimmen mit jenen zwischen Frankreich und Mali weitgehend überein. Es wird erwartet, dass die neue Republik Madagaskar ihre volle Souveränität gleich wie die Föderation Mali wahrscheinlich schon im kommenden Juni erlangen wird.

#### 4. Somalia

(Somalia unter italienischer Treuhandschaft :

462'000 km<sup>2</sup> Oberfläche, ca. 1,3 Millionen Einwohner;

Britisch-Somaliland :

175'000 km<sup>2</sup> Oberfläche, ca. 650'000 Einwohner).

Die Landschaft Somali im östlichen Zipfel Afrikas blickt auf eine wechselvolle Geschichte zurück. Araber, Portugiesen, Türken und Aegypter lösten einander in der Herrschaft ab. Ende des letzten Jahrhunderts setzten sich Engländer, Franzosen und Italiener in den Küstengebieten fest, die sie untereinander aufteilten, während die Binnengebiete an Aethiopien gelangten. - Vor dem Uebergang zur Unabhängigkeit stehen heute der italienische und der britische Teil der Landschaft.

Was den i t a l i e n i s c h e n Teil anbelangt, so liess sich Italien im Jahre 1889 von Stammeshäuptern an der südöstlichen Küste von Somali verschiedene Gebiete abtreten, aus

./.

- 5 -

denen in der Folge das italienische Protektorat Somalia entstand. Im Zweiten Weltkrieg wurde es im Ostafrika-Feldzug von den Briten besetzt und blieb zunächst unter Militärverwaltung. Im Jahre 1950 gelangte es schliesslich im Rahmen der Treuhandschaftsverwaltung der Vereinten Nationen wieder unter italienische Administration. Italien erhielt dabei als Treuhänder den Auftrag, Somalia auf die anfänglich für den Dezember 1960 vorgesehene und später auf den 1. Juli 1960 vorverschobene Unabhängigkeit vorzubereiten. Die Feiern zur Proklamation der Unabhängigkeit sind bereits auf die Tage vom 1. bis zum 4. Juli 1960 angesetzt.

An Somalia angrenzend liegt der zu Ende des vergangenen Jahrhunderts bei der Aufteilung als Protektorat an Grossbritannien gefallene Gebietsteil **B r i t i s c h - S o m a l i - l a n d**. Nach Eintritt Italiens in den Zweiten Weltkrieg wurde er 1940 von Aethiopien her durch italienische Streitkräfte besetzt, im Jahre darauf aber von britischen Truppen wieder zurückgenommen. Nach dem Krieg setzte auch in Britisch-Somaliland eine verstärkte Emanzipationsbewegung der einheimischen, meist nomadisierenden Bevölkerung ein. 1957 wurde die erste Legislative konstituiert. Seither macht sich ein wachsendes Streben der Somalipolitiker nach einer Vereinigung Britisch-Somalilands mit dem künftigen, aus der italienischen Treuhandschaft heraustretenden Staate Somalia bemerkbar. Dieses Streben stösst zwar auf den energischen Widerstand Aethopiens, das Gebietsansprüche eines vereinigten Somalistaates auf die äthiopische Grenzzone befürchtet. Doch haben die Parlamente beider Territorien bereits am 24. April in einer gemeinsamen Resolution ihrem "einmütigen Wunsch" Ausdruck gegeben, am 1. Juli 1960 zu einem einzigen Staat mit Mogadiscio als Kapitale vereinigt zu werden. Die britische Regierung hat diesen Bestrebungen inzwischen insofern Rechnung getragen, als sie Mitte Mai 1960 beschloss, Britisch-Somaliland am 26. Juni 1960 freizugeben. Somaliland wird damit die Möglichkeit haben, sich entweder selbst als souveräner Staat zu konstituieren oder sich noch rechtzeitig auf den 1. Juli hin, an welchem Tag Somalia seine Unabhängigkeit erlangt, diesem Nachbarstaat anzuschliessen.

./.

- 6 -

- II. Die Bildung der genannten neuen Staaten vollzieht sich in geregelten Rechtsformen. Ihre künftige Existenz nach Erlangung der Unabhängigkeit erscheint gesichert. Die universelle Anerkennung ist zu erwarten. Es ist auch anzunehmen, dass diese Staaten schon bald als Mitglieder in die Organisation der Vereinten Nationen aufgenommen werden. Es erscheint deshalb angebracht, dass der Bundesrat auf den Zeitpunkt ihrer Errichtung hin ebenfalls die Anerkennung beschliesst. Nach aussen würde die Anerkennung in der üblichen Weise am Tage der Proklamation der Unabhängigkeit durch eine telegraphische Glückwunschschaft des Bundespräsidenten an den betreffenden Staats- oder Regierungschef zum Ausdruck gebracht.
- III. Die Unabhängigkeitsproklamationen der neuen Staaten werden wahrscheinlich zumeist mit Feierlichkeiten verbunden sein. Sofern an die Schweiz Einladungen zur Teilnahme an diesen Feierlichkeiten ergehen, wird die Entsendung offizieller Delegationen den Gegenstand gesonderter Anträge des Politischen Departements an den Bundesrat bilden.
- IV. Die Frage unserer diplomatischen Beziehungen zu den neuen Staaten wird, im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen vom 24. März 1960, zu gegebener Zeit ebenfalls in separaten Anträgen behandelt werden.

\*

\* \*

./.

- 7 -

Das Politische Departement beehrt sich daher, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Kongostaat, die Föderation Mali, die Republik Madagaskar und Somalia (gegebenenfalls auch das bisherige Britisch-Somaliland) werden auf den Zeitpunkt hin, an dem sie ihre Unabhängigkeit erlangen, vom Bundesrat anerkannt.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, Glückwunschschaften vorzubereiten, die anlässlich der Unabhängigkeitsproklamation vom Bundespräsidenten an die Staats- bzw. Regierungschefs der genannten Staaten zu richten sind.

Protokollauszug an : Politisches Departement (20 Ex.)  
Volkswirtschaftsdepartement (4 Ex.)  
Finanz- und Zolldepartement (4 Ex.)